

Vorlesung Kriminalpolitik und Sanktionen

§ 10 Einziehung von Taterträgen und Einziehung von Gegenständen

I. Einziehung von Taterträgen

1. Allgemeines

2. Voraussetzungen

- a) Tat
- b) Etwas erlangt
- c) Empfänger
- d) Kein Ausschluss der Einziehung, § 73 e StGB

3. Einziehung gegenüber Tätern oder Teilnehmern

- a) Durch die Tat etwas erlangt
- b) Für die Tat etwas erlangt
- c) Nutzungen, § 73 Abs. 2 StGB
- d) Sonstige Gegenstände, § 73 Abs. 3 StGB

4. Einziehung gegenüber Dritten

- a) Fälle des Erlangens
- b) Ausschluss der Einziehung, § 73 b Abs. 1 S. 2 StGB

5. Erweiterte Einziehung

6. Wertersatzeinziehung § 73 c StGB

7. Verfahren

- a) Subjektives Verfahren
- b) Objektives Verfahren
- c) Beschlagnahme
- d) Einziehung gegen Dritte
- e) Verjährung

II. Einziehung von Gegenständen

1. Allgemeines

- a) Rechtsnatur und Zweck
- b) Rechtswirkung

2. Voraussetzungen

- a) Tat
- b) Gegenstand
- c) Einziehung gegen Täter oder Teilnehmer
- d) Einziehung gegen Dritte
- e) Verhältnismäßigkeit

3. Wertersatzeinziehung

4. Entschädigung

5. Verfahren

- a) Subjektives Verfahren
- b) Objektives Verfahren
- c) Beschlagnahme
- d) Einziehung gegen Dritte

